

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit „Skraw-Mech“ Sp. z o.o.

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB) finden für alle Warenverkaufsverträge und Dienstleistungsverträge mit „Skraw-Mech“ Spółka z o.o. in Bydgoszcz als Verkäufer ihre Anwendung.
2. Der Käufer kann die AGB vor dem Vertragsabschluss bei „Skraw-Mech“ schriftlich anfordern und sie sind auf der Webseite der Firma verfügbar.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten als die einzige für beide Parteien in Bezug auf den Warenverkauf und Erbringung von Dienstleistungen verbindliche vertragliche Regelung. Somit schließen die Parteien die Anwendung anderer durch den Käufer oder Dritte angewandter/festgelegter vertraglicher Muster (Allgemeine Vertragsbedingungen, Verkaufsbedingungen, Vertragsmuster, Ordnungen etc.) oder Regelungen, die keine einschlägigen Rechtsvorschriften sind, aus.
4. Die Bestimmungen dieser Allgemeiner Geschäftsbedingungen können zur Vermeidung der Nichtigkeit ausschließlich in Schriftform (darunter auch per E-Mail oder per Fax) geändert werden. Der Abschluss eines separaten Verkaufsvertrages oder Dienstleistungsvertrages schließt die Anwendung dieser Allgemeiner Geschäftsbedingungen nur in einem in diesem Vertrag andersartig geregelter Bereich aus.
5. Abweichende, festgelegte und in Schriftform bestätigte Bestimmungen zwischen den Parteien haben vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
6. Erklärung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeter Bezeichnungen:

**Verkäufer** – „Skraw-Mech“ Spółka z o.o. z mit Standort in Bydgoszcz;

**Käufer** – juristische Person, organisatorische Einheit ohne Rechtspersönlichkeit und natürliche Person, die Wirtschaftstätigkeit ausübt;

**Zahlungsfrist** – Tag, an dem die Forderung für die Ware fällig wird und der letzte Tag, an dem sie entrichtet wird und der Schuldner in keinen Verzug gerät;

**Auftrag** – durch den Käufer schriftlich eingereichtes, persönlich, auf dem Postweg, per Kurierdienst, Fax oder E-Mail zugestelltes Einkaufsangebot für Produkte oder Dienstleistungen, das mindestens die Bezeichnung des bestellten Produkts, die Menge, den Preis, die Zahlungsform, die Zahlungsfrist und Lieferart sowie die zur Rechnungsstellung notwendigen Angaben des Käufers enthält;

**Ware** – durch „Skraw-Mech“ Spółka z o. o. in Bydgoszcz veräußerten Erzeugnisse;

**Dienstleistung** – alle durch den Verkäufer zugunsten des Käufers erbrachten Leistungen.

**Auftragsbestätigung** – schriftliche Erklärung des Verkäufers über den angenommenen Auftrag, die nach Erhalt des Auftrags zugunsten des Käufers in Verbindung mit der Bestimmung anderer Abwicklungs- und Empfangsbedingungen abgelegt wird.

7. Die Verkaufsangebote für Waren des Verkäufers werden immer in Schriftform verfasst und werden dem Käufer auf dem Postweg, per Fax, per E-Mail oder persönlich zugestellt.

- 8.** Der Vertragsabschluss erfolgt über einen schriftlichen Auftrag des Käufers mit genauer Bezeichnung der Firma, Datum und Unterschrift des Bestellenden, inkl. seines Vor- und Nachnamens. Der Auftrag sollte durch eine dazu berechnigte Person unterzeichnet sein. Die Auftragserteilung ist für den Käufer verbindlich, nicht jedoch für den Verkäufer, wobei eine ausbleibende Antwort nicht als stillschweigende Auftragsannahme zu verstehen ist.
- 9.** Auf Wunsch des Käufers bestätigt der Verkäufer die Auftragsannahme in einer bestimmten Frist schriftlich.
- 10.** Bei jedweden Änderungen des Angebots des Verkäufers oder bei Vorbehalt des Käufers in Bezug auf den Auftrag wird der Vertrag erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftrags mit Änderungen oder Vorbehalt durch den Verkäufer abgeschlossen.
- 11.** Für die Gültigkeit des Verkaufsvertrages oder seiner Abänderungen sollten alle zwischen den Parteien ausgetauschten diesbezüglichen Erklärungen der anderen Partei auf dem Postweg, per Fax, E-Mail oder persönlich in Schriftform zugestellt werden.
- 12.** Alle mündlichen Vereinbarungen, Versicherungen, Versprechen, Garantien und Abänderungen des Verkaufsvertrages durch Angestellte des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Angebotsunterbreitung gelten als nicht verbindlich.
- 13.** Der Verkäufer kann die Abwicklung des Verkaufs einstellen, wenn er Zweifel an der Echtheit der Angaben in den in §2 Abs.2 der AGB genannten Dokumenten hat.
- 14.** Die Stornierung eines erteilten Auftrages durch den Käufer ist nur in Ausnahmefällen ausschließlich nach schriftlicher Festlegung der Stornierungsbedingungen mit dem Verkäufer zulässig. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Käufer mit den tatsächlichen Kosten zu belasten, die ab dem Zeitpunkt der Auftragsstornierung entstanden sind – jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswerts.
- 15.** Sollte die Leistung durch Einwirkung höherer Gewalt vom Verkäufer nicht erbracht werden können, darf der Käufer keine Schadensersatzansprüche aus der Nichtabwicklung oder nichtrechtzeitigen Abwicklung des Vertrages geltend machen. Unter höherer Gewalt sind u.a. Brand, Stromausfälle oder andere Naturkatastrophen zu verstehen.
- 16.** Der Preis gilt am Tag der Bestellung, mit dem Vorbehalt, dass bei Erhöhung von Preisen für metallurgische Werkstoffe um mehr als 3% der Verkäufer den Preis neu kalkulieren darf, womit der Käufer einverstanden ist.
- 17.** Die Rechnung wird in einer durch die Parteien festgelegten Frist durch den Verkäufer ausgestellt und mangels schriftlicher Vereinbarung zur Vermeidung der Nichtigkeit in einer Frist von nicht mehr als 7 Tagen ab Anlieferung der Ware und vor Ablauf der Zahlungsfrist unverzüglich zugestellt.
- 18.** Die durch den Verkäufer angegebenen Preise sind stets Netto-Preise, zu denen die zum Tag der Rechnungsstellung einschlägige Mehrwertsteuer berechnet wird.
- 19.** Falls keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Lieferbedingungen EXW (INCOTERMS) plus standardmäßige Verpackung des Verkäufers.
- 20.** Für alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Zusatzleistungen (darunter auch Fachverpackung) werden nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Mehrkosten berechnet.
- 21.** Wird der Preis in einer anderen Währung als PLN angegeben, wird angenommen, dass der Preis in PLN festgelegt wurde und nach dem durchschnittlichen Wechselkurs der polnischen Zentralbank (NBP) vom Tag vor der Rechnungsstellung umgerechnet wird.

22. Der Käufer verpflichtet sich, die Forderung aus dem Warenverkauf und der Erbringung von Dienstleistungen in einer in der Rechnung festgelegter Zahlungsfrist zu begleichen. Die Zahlung gilt zum Zeitpunkt der Buchung des Guthabens auf dem Bankkonto des Verkäufers als erfolgt.
23. Bei Nichtzahlung der Forderung durch den Käufer in festgelegter Frist ist der Verkäufer berechtigt, gesetzliche Zinsen für jeden Verzugstag zu berechnen und eine Vorauszahlung für die Ware aus bereits für die Umsetzung angenommener weiterer Aufträge zu fordern.
24. Die Nichtzahlung der Forderungen in der in der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist berechtigt den Verkäufer, sich von Warenlieferung und der Durchführung bereits angenommener Aufträge zu enthalten. Der Verkäufer darf die Durchführung eines neuen Auftrages eines Käufers, der in Zahlungsverzug ist oder die Rechnungen nicht termingerecht begleicht, von einer Vorauszahlung für den neuen Auftrag abhängig machen.
25. Sofern die Parteien es nicht anders festlegen, erfolgt die Zahlung für die bestellte Ware ohne Abzüge und Aufrechnung rechtskräftig festgestellter Forderungen.
26. Eine Reklamation befreit den Käufer nicht von der Zahlung fälliger Forderungen für die Ware in der festgesetzten Zahlungsfrist.
27. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Eigentum an verkaufter Ware vor, was bedeutet, dass der Verkäufer unabhängig von der Lagerstelle oder Montage in anderen Gegenständen solange im Besitz der Ware ist, bis die Forderung für die abgeholte Ware sowie andere Forderungen aus dem Kaufvertrag beglichen ist.
28. Der Verkäufer haftet für keine Verluste und Schäden aus nicht ordnungsmäßiger Entladung der Ware beim Käufer oder aus anderen bereits beim Käufer vorgekommenen Fehlern. Der Käufer wird von der Zahlungspflicht für die verkaufte Ware jedoch nicht befreit.
29. Zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens gegen den Käufer ist dieser verpflichtet, die Ware zu kennzeichnen, sodass der Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers daraus ersichtlich ist. Bei Beschlagnahme dem Verkäufer gehörender Ware im Wege eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das Vermögen des Käufers ist er verpflichtet, den Verkäufer darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Subjekt, das die Ware beschlagnahmt hat, im Rahmen aller verfügbarer Maßnahmen mitzuwirken. Der Käufer ist auf Aufforderung des Verkäufers verpflichtet, alle Informationen darüber, wo die Ware mit Eigentumsvorbehalt aufbewahrt wird, zu erteilen.
30. Die Meldung über einen Warenmangel (Reklamation) muss gegen Empfangsbestätigung in Schriftform eingereicht werden.
31. Der Käufer ist verpflichtet, die Konformität entgegengenommener Ware mit dem Auftrag unverzüglich nach Abholung der Ware zu überprüfen. Er ist vor allem verpflichtet, den Zustand der Sendung sowie die Qualität, Menge und das gelieferte Warensortiment zu prüfen und unverzüglich (d.h. spätestens bis 3 Werktagen) seine Bedenken in diesem Bereich im Wege einer Abweichungsmeldung mitzuteilen. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Kontrolle des gemeldeten Schades an der Lieferstelle vor.
32. Sollte der Käufer die Ware auf jedwede Art und Weise verarbeitet haben, wird der Verkäufer von der Haftung für die Nichtkonformität entgegengenommener Ware mit dem Auftrag oder der Auftragsbestätigung befreit.
33. Im Fall einer Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware auf jede Aufforderung des Verkäufers zwecks Untersuchung bereit zu stellen.

- 34.** Der Verkäufer darf zwecks Feststellung eines Mangels ein technisches Gutachten in Auftrag geben. In einem solchen Fall wird die Reklamation nach Erhalt des Gutachtens untersucht.
- 35.** Die Reklamation wird nach Untersuchung der reklamierten Ware auf Grundlage vom Hersteller erhaltener Dokumente oder des in Auftrag gegebenen Gutachtens des Werkstoffs zur Vermeidung der Nichtigkeit in Schriftform untersucht.
- 36.** Im Falle einer berechtigten Reklamation tauscht der Verkäufer die mangelhafte Ware zu einem mit dem Käufer festgelegten Termin auf eigene Kosten gegen mangelfreie Ware aus.
- 37.** Der Verkäufer haftet für keine Garantieansprüche, wenn:
- der Käufer die Ware verarbeitet hat;
  - die Warenmängel während des Transports aus dem Lager des Verkäufers an die Stelle, wo der Käufer sie abholen sollte, eingetreten sind, im Fall, wenn der Transport Sache des Käufers ist;
  - die Warenmängel beim Entladen der Ware beim Käufer eingetreten sind;
  - der Käufer die Ware instand gesetzt hatte, ohne eine schriftliche Genehmigung des Verkäufers erhalten zu haben;
  - der Käufer sich zum Erwerbszeitpunkt der Ware des Mangels bewusst war oder den Mangel mit Leichtigkeit hätte bemerken können und die Ware trotzdem entgegengenommen hat.
- 38.** Der Verkäufer erteilt auf seine Erzeugnisse eine Garantie. Die Garantiefrist erstreckt sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Verkaufsdatum.
- 39.** Die Entschädigung für Schäden aus der Nichtabwicklung oder aus nicht sachgemäßer Abwicklung des Vertrages sind auf den Brutto-Wert bestellter Ware begrenzt.
- 40.** Ohne eine Genehmigung des Verkäufers erhalten zu haben, darf der Käufer kein Wissen und keine Informationen in Bezug auf wirtschaftlich sensible Daten, die er im Wege von Geschäftsverbindungen mit dem Verkäufer bezogen hat, Dritten vermitteln.
- 41.** In Angelegenheiten, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt werden, finden ausschließlich die einschlägigen polnischen Rechtsvorschriften, vor allem das polnische Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung.
- 42.** Im Fall, wenn die einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einschlägigen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen sollten oder als ungültig anerkannt werden sollten oder auf Grundlage gerichtlicher Entscheidung des zuständigen Gerichts unwirksam werden sollten, hat das keine Auswirkung auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, ihre Bestimmungen im Einvernehmen mit der vorherigen Absicht der Parteien entsprechend abzuändern.
- 43.** In Streitfällen verpflichten sich die Parteien, diese im Wege direkter Verhandlung einvernehmlich zu lösen.
- 44.** Kann eine Streitigkeit nicht einvernehmlich gelöst werden, wird die Streitigkeit vor einem am Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht ausgetragen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 25 Januar 2021 in Kraft.